



# Konzept der Betreuungsstelle des Landkreises Coburg

Grundlagen, Ziele, Aufgaben

Stand Mai 2025

Landratsamt Coburg  
Fachbereich Senioren  
Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

# Inhalt

<b>A Die Betreuungsstelle im Landkreis Coburg .....</b>	<b>3</b>
1. Allgemeines .....	3
2. Zuständigkeiten im Bereich rechtlicher Betreuung und Vorsorgemöglichkeiten .....	3
<b>B Grundlagen der Arbeit der Betreuungsstelle.....</b>	<b>5</b>
1. Rechtliche Betreuung.....	5
2. Das gerichtliche Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen.....	6
3. Die Aufgaben der Betreuungsstelle .....	8
<b>C Zielgruppe der Betreuungsstelle .....</b>	<b>9</b>
<b>D Aufgaben und Arbeitsweise der Betreuungsstelle.....</b>	<b>10</b>
1. Mitwirkung im Betreuungsverfahren .....	10
2. Arbeit mit Betreuerinnen und Betreuern.....	11
Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.....	12
Berufsbetreuerinnen und -betreuer .....	14
3. Statistik.....	20
4. Erweiterte Unterstützung .....	21
5. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung.....	22
6. Unterbringung nach Betreuungsrecht .....	25
7. Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM).....	26
8. Netzwerk .....	28
9. Öffentlichkeitsarbeit.....	30
<b>ANLAGE 1 Adressliste relevanter Netzwerk – und Kooperationspartner .....</b>	<b>31</b>
<b>ANLAGE 2 Betreuungsanregung .....</b>	<b>33</b>

# A Die Betreuungsstelle im Landkreis Coburg

## 1. Allgemeines

Aufgabe aller Betreuungsbehörden in Deutschland ist die kompetente und vertrauensvolle Beratung in allen Fragen rund um das Betreuungsrecht und zu den im Gesetz vorgesehenen Vorsorgemöglichkeiten. Beim Betreuungsrecht handelt es sich um ein Bundesgesetz, die Umsetzung und Ausgestaltung obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten. In Bayern werden die Betreuungsbehörden als Betreuungsstellen bezeichnet<sup>1</sup>.

Das Angebot der Betreuungsstelle des Landkreises Coburg richtet sich an alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Coburg sowie deren Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und Personal von Einrichtungen.

Bei der Stadt Coburg handelt es sich um eine kreisfreie Stadt, sie verfügt über eine eigene Verwaltungsstruktur und auch über eine eigene Betreuungsstelle.

Die gesetzliche Betreuung stellt eine rechtliche Vertretung der betroffenen Person in bestimmten Aufgabenbereichen dar und ist von der sozialen Betreuung (z.B. Besuchsdienste) zu unterscheiden. Voraussetzung für die gerichtliche Anordnung einer Betreuung ist ein vorliegender Hilfebedarf, der auf einer Krankheit oder Behinderung beruht. Vorrangig ist jedoch die Vermittlung an andere Hilfen (z.B. Beratungsstellen), wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten mit Unterstützung grundsätzlich selbst erledigen kann. Eine weitere Form der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung stellt die Erteilung einer Vorsorgevollmacht dar. Diese kann ab Erreichen der Volljährigkeit jederzeit vorsorglich erteilt werden, oder im Rahmen einer bereits eingetretenen Erkrankung, wenn die betroffene Person noch zu einer freien Willensbildung in der Lage ist. Diese Optionen werden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung von der Betreuungsstelle geprüft und mit der betroffenen Person besprochen.

## 2. Zuständigkeiten im Bereich rechtlicher Betreuung und Vorsorgemöglichkeiten

Die Betreuungsverfahren im Landkreis Coburg werden in der Regel beim Amtsgericht Coburg, Abteilung für Betreuungssachen, geführt. Das Betreuungsgericht beauftragt die örtlich zuständige Betreuungsstelle mit der Sachverhaltsermittlung bzw. der Erstellung eines Sozialberichtes. Die gesetzliche Vertretung von Bürgerinnen und Bürgern übernehmen ehrenamtlich tätige Personen, z. B. aus dem familiären oder sozialen Umfeld der betroffenen Person, selbstständige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine. Im Landkreis Coburg gibt es den Betreuungsverein des ASB Regionalverbandes Coburg und den Betreuungsverein des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. Die Kontaktdaten können der Anlage 1 entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAG-btG).

Die Betreuungsstelle stellt ein Bindeglied zwischen den betroffenen Personen, Betreuern und Bevollmächtigten, den beteiligten Institutionen und dem Betreuungsgericht dar und steht als Ansprechpartner bei allen betreuungsrechtlich relevanten Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Das Team der Betreuungsstelle des Landkreises Coburg besteht aus fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlichen sozialräumlichen Zuständigkeiten und Aufgabenschwerpunkten. Diese sind täglich im Austausch, nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil und vertreten sich gegenseitig. Schwierige Sachverhalte werden zudem in regelmäßigen Teamsitzungen besprochen und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Die Betreuungsstelle und die Betreuungsvereine bieten auch Beratung zu gesetzlichen Vorsorgemöglichkeiten in Form von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung an.

Außerdem berät die Betreuungsstelle seit 01.01.2023 sogenannte „Geheimnisträger“<sup>2</sup>. Dies können Angehörige von Heilberufen (z.B. Ärztinnen und Ärzte), Beschäftigte von Beratungsstellen oder sozialpädagogische Fachkräfte sein, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit den Verdacht erlangen, dass eine betreute Person womöglich gefährdet ist. Die Betreuungsstelle berät hinsichtlich der Einschätzung und des weiteren Vorgehens (z.B. Einschaltung des Betreuungsgerichts, wenn erforderlich), ohne dabei die Daten der betroffenen Person zu erheben. Die Schweigepflicht bleibt durch eine anonymisierte Sachverhaltsschilderung der Geheimnisträgerinnen und -träger gewahrt.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 31 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

## B Grundlagen der Arbeit der Betreuungsstelle

Das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Selbstbestimmungsrecht<sup>3</sup> eines jeden Menschen ist Ausgangslage und Zielsetzung der Arbeit der Betreuungsstelle des Landkreises Coburg.

Krankheit oder Behinderung können die Alltagskompetenz einer Person einschränken und unter Umständen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber hat zur Stärkung individueller Rechte erwachsener Personen das Betreuungsrecht im Jahre 1992 eingeführt. Dabei wurde mit Abschaffung des alten Entmündigungs- und Vormundschaftsrechts aus dem Jahr 1877<sup>4</sup> bewusst auf das Prinzip „Eingriff in die Geschäftsfähigkeit“ verzichtet. Staatliche Disziplinierung der Bürgerinnen und Bürger durch Bevormundung hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 endgültig aufgegeben. Die Rechte der Betroffenen wurden mit der Verabschiedung des BtOG zum 01.01.2023 nochmals gestärkt.

Das Betreuungsrecht bildet sich aktuell im Wesentlichen aus folgenden Gesetzesgrundlagen:

### 1. Rechtliche Betreuung<sup>5</sup>

- Das Betreuungsgericht kann eine Betreuung (als gesetzliche Vertretung) von Amts wegen oder auf eigenen Antrag einrichten, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann<sup>6</sup>.
- Die Betreuung darf sich nur auf die Aufgabenbereiche erstrecken, in denen eine gesetzliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist. Vorrang hat die Vermittlung an andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, z.B. die Anbindung an eine Beratungsstelle.
- Die betroffenen Personen können selbst vorschlagen, wer vom Betreuungsgericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden soll<sup>7</sup>. Dieser Wunsch ist vorrangig zu berücksichtigen. Die vom Gericht bestellte Person ist sodann an den Willen und die Wünsche der Betroffenen gebunden und verpflichtet, die Angelegenheiten gemäß deren Vorstellungen zu besorgen<sup>8</sup>.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 2 i. v. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

<sup>4</sup> Vgl. Sechstes Buch Zivilprozeßordnung (ZPO) in der Fassung vom 30.01.1877.

<sup>5</sup> Vgl. §§ 1814 bis 1881 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

<sup>6</sup> S. § 1814 Abs. 1 BGB.

<sup>7</sup> S. § 1816 Abs. 2 BGB.

<sup>8</sup> S. § 1821 Abs. 2 BGB.

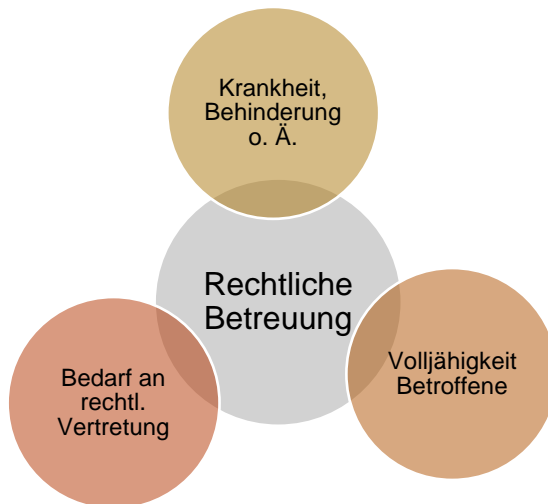


Abbildung 1 Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung

## 2. Das gerichtliche Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen<sup>9</sup>

- Die Betreuungs- und Unterbringungsverfahren werden beim örtlich zuständigen Betreuungsgericht geführt<sup>10</sup>.
- Das Gericht kann der betroffenen Person im Betreuungsverfahren eine Verfahrenspflegschaft beordnen<sup>11</sup>. Die Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sind unabhängig von den Betreuerinnen und Betreuern beauftragt, den Willen der betroffenen Person zu ermitteln und eine neutrale Einschätzung der Situation bei Gericht abzugeben. Im Unterbringungsverfahren wird der betroffenen Person zur Wahrnehmung ihrer Interessen stets eine Verfahrenspflegschaft beigeordnet.
- Das Betreuungsgericht hat die betroffene Person persönlich anzuhören. Das Gericht soll sich ggf. einen unmittelbaren Eindruck von der üblichen Umgebung der betroffenen Person verschaffen<sup>12</sup>.
- Das Gericht schaltet die Betreuungsstelle zur Sachverhaltsermittlung und Stellungnahme ein. Nahestehende Angehörige können ebenfalls am Verfahren beteiligt werden und erhalten dann Gelegenheit zur Äußerung. Die Betreuungsstelle erstellt nach erfolgter Sachverhaltsermittlung einen Sozialbericht zu der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation der betroffenen Person<sup>13</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. §§ 271 bis 341 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

<sup>10</sup> S. § 271 FamFG.

<sup>11</sup> S. § 276 FamFG.

<sup>12</sup> S. § 278 FamFG.

<sup>13</sup> S. § 279 FamFG.

- Das Gericht hat ein Sachverständigengutachten zur Frage der medizinischen Notwendigkeit einer Betreuerbestellung oder Unterbringung einzuholen<sup>14</sup>. Die Begutachtung durch eine Fachärztin oder Facharzt, in der Regel der Fachrichtung Neurologie oder Psychiatrie, erfolgt für gewöhnlich nach Terminvereinbarung im häuslichen Umfeld der betroffenen Person.
- Der Betreuungsbeschluss enthält im Falle einer Betreuerbestellung Angaben zu den angeordneten Aufgabenbereichen, Name und Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers, sowie Aussagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung<sup>15</sup>. Der Unterbringungsbeschluss enthält Angaben zu den am Verfahren beteiligten Personen, zum Ort, an dem die Unterbringung durchgeführt wird, und zur Dauer der Maßnahme. Nach Ablauf der Frist gilt der Unterbringungsbeschluss als erloschen, wenn nicht frühzeitig eine Verlängerung beantragt und genehmigt wurde.
- Die Gründe, die zur Betreuerbestellung oder Unterbringung geführt haben, sind der betroffenen Person vom Gericht bekannt zu geben<sup>16</sup>.
- Das Gericht hat nach spätestens sieben Jahren über die Verlängerung oder Aufhebung einer Betreuung zu entscheiden<sup>17</sup>. Dabei handelt es sich um eine Überprüfungsfrist, die Betreuung selbst läuft zum Stichtag nicht aus. Eine Ausnahme stellt die vorläufige Betreuung dar, die bei Eilbedarf angeordnet werden kann<sup>18</sup>. Sie ist in der Regel auf sechs Monate befristet und läuft zum Stichtag aus, wenn keine Verlängerung erforderlich ist.
- Gegen die Entscheidung des Betreuungsgerichts steht den Verfahrensbeteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde offen. Dazu gehören nicht nur die betroffene Person selbst, sondern auch am Verfahren beteiligte Angehörige und die zuständige Behörde<sup>19</sup>.

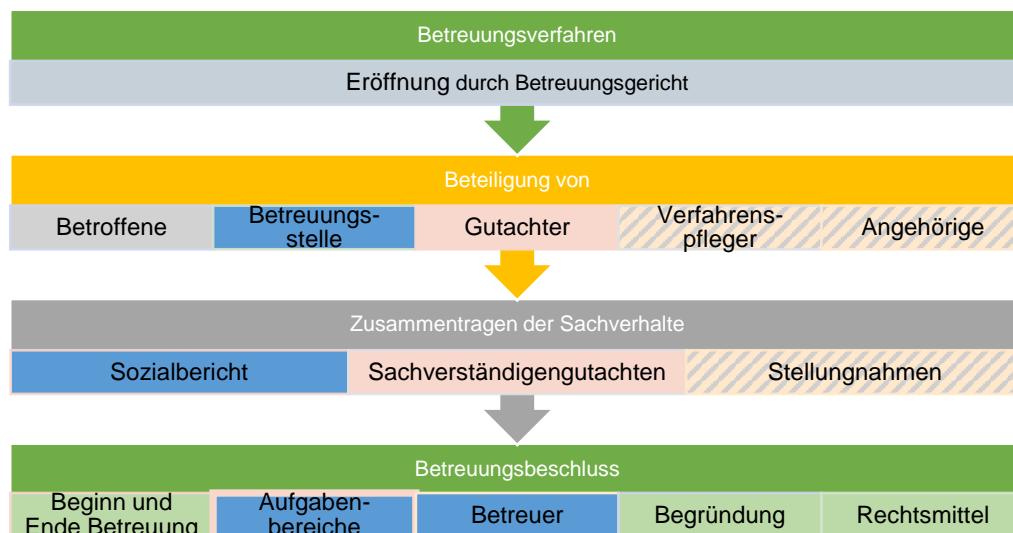


Abbildung 2 Ablauf eines Betreuungsverfahrens

<sup>14</sup> S. § 280 FamFG.

<sup>15</sup> S. § 286 FamFG.

<sup>16</sup> S. § 287 FamFG.

<sup>17</sup> S. § 297 FamFG.

<sup>18</sup> S. § 300 FamFG.

<sup>19</sup> S. § 303 FamFG.

### 3. Die Aufgaben der Betreuungsstelle<sup>20</sup>

- Die Aufgaben der Betreuungsstelle ergeben sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz. In diesem Gesetz ist geregelt, wie die örtlich zuständige Betreuungsstelle in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren mitwirkt<sup>21</sup>.
- Die Betreuungsstelle berät selbst zu Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen, um die Bestellung einer gesetzlichen Betreuung zu vermeiden. Bereits bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte werden auf ihren Wunsch hin von der Betreuungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt<sup>22</sup>.
- Die Betreuungsstelle trägt Sorge dafür, dass neue Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte in ihre Aufgaben eingeführt werden und sich in ihrem Tätigkeitsbereich fortbilden können. Die Betreuungsstelle soll bürgerschaftliches Engagement einzelner Personen sowie gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anregen und entsprechende Aktivitäten fördern. Weiter fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen<sup>23</sup>.
- Die Betreuungsstelle führt die Sachverhaltsermittlung für die Betreuungsgerichte durch, erstellt einen Sozialbericht und schlägt eine geeignete Person als Betreuer vor<sup>24</sup>.
- In geeigneten Fällen kann die Betreuungsstelle zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung eine erweiterte Unterstützung durchführen<sup>25</sup>.

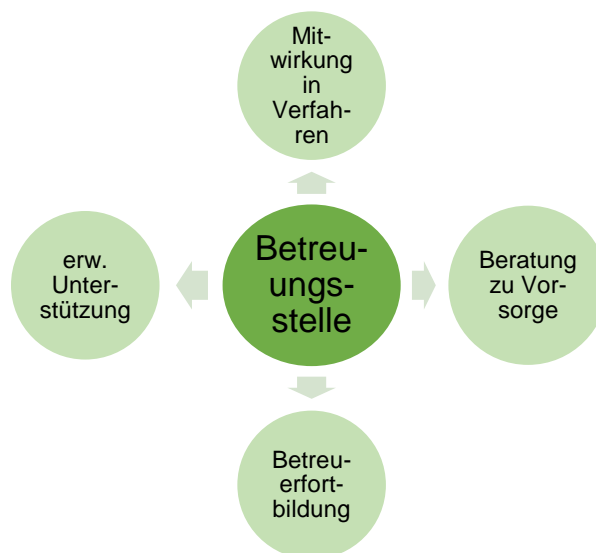


Abbildung 3 Kernaufgaben der Betreuungsstelle

<sup>20</sup> Vgl. §§ 1 bis 12 BtoG.

<sup>21</sup> S. § 1 BtoG.

<sup>22</sup> S. § 5 BtoG.

<sup>23</sup> S. § 6 BtoG.

<sup>24</sup> S. § 11 BtoG.

<sup>25</sup> S. § 11 BtoG.

## C Zielgruppe der Betreuungsstelle

Die Arbeit der Betreuungsstelle richtet sich vor allem an volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und denen durch andere vorgelagerte Hilfestellungen (z. B. Unterstützung durch Angehörige, Nachbarschaftshilfe, soziale Dienste, Bevollmächtigung) nicht ausreichend geholfen werden kann. Bei absehbarem Hilfebedarf kann auch bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit auf die Errichtung der Betreuung hingearbeitet werden.

Durch die Erhöhung des durchschnittlichen Lebensalters nehmen Demenzerkrankungen zu. Auch der Anstieg von Fällen psychischer Erkrankungen und Behinderungen tragen entscheidend dazu bei, dass sich die Zahlen der von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen kontinuierlich erhöhen.

Die betroffenen Personen sind in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt und benötigen bei bestimmten rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung. Eine rechtliche Betreuung gilt für gerichtlich festgelegte Aufgaben- bzw. Lebensbereiche, zum Beispiel Gesundheitspflege, Vermögenssorge oder Behördenangelegenheiten. Dabei stehen der eigene Wunsch und das Wohl der betroffenen Person im Mittelpunkt.

Nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch Familienangehörige, Freunde, Nachbarn, usw. können sich an die Betreuungsstelle wenden, um sich darüber zu informieren, wie ein gerichtliches Betreuungsverfahren angeregt werden kann. Bei einer Antragsstellung durch Angehörige oder Dritte wird der Datenschutz in jedem Fall gewahrt.

Bei der Betreuerauswahl wird zunächst versucht, Vertrauenspersonen aus dem engeren sozialen Umfeld für eine ehrenamtliche Betreuungsführung zu gewinnen. Hierbei wird das Gespräch mit den in Frage kommenden Personen gesucht, um deren Bereitschaft und Eignung für das Betreueramt festzustellen. Ist hier keine geeignete Person vorhanden, greift die Betreuungsstelle bei ihrem Vorschlag auf das Personal von Betreuungsvereinen oder Berufsbetreuerinnen oder -betreuer mit entsprechender Eignung zurück. Alle Betreuerinnen und Betreuer, egal ob ehrenamtlich, beruflich oder bei einem Verein beschäftigt, werden auf ihren Wunsch hin bei der Wahrnehmung der Aufgaben von der Betreuungsstelle unterstützt. Hierzu gehört die Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in die entsprechenden Aufgabengebiete sowie die Sicherstellung eines ausreichenden Fortbildungsangebots für ehrenamtliche und berufsmäßige Betreuerinnen und Betreuer.

# D Aufgaben und Arbeitsweise der Betreuungsstelle

## 1. Mitwirkung im Betreuungsverfahren

Im gerichtlichen Betreuungsverfahren ist die Betreuungsstelle zwar nicht verfahrensführend im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>26</sup>, sie hält aber eine zentrale Rolle im Verfahren inne. Sie wirkt im Betreuungsverfahren mit, soweit das FamFG dies vorsieht<sup>27</sup>. Hierdurch hat die Betreuungsstelle eigene Pflichten, z.B. die Erstellung eines Sozialberichtes, aber auch Rechte, z.B. Beschwerderecht zu erlassenen Gerichtsbeschlüssen.

Die Arbeit der Betreuungsstelle muss für die beteiligten Personen nachvollziehbar und transparent sein. Dies gilt insbesondere für die betroffene Person selbst.

Im Hinblick auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte gilt im Betreuungsverfahren das Direkterhebungsgebot, d.h. alle verfahrensrelevanten Informationen sollen bei den Betroffenen selbst eingeholt werden. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. weil die betroffene Person zu Auskünften nicht in der Lage ist, normiert § 4 BtOG Ausnahmen, um auch bei Dritten Informationen erheben zu können.

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle besteht aus der Sachverhaltsermittlung, -aufklärung und dem Abfassen von Stellungnahmen für das jeweils zuständige Amtsgericht.

Für die verfahrensführenden Richterinnen und Richter ist es zur Entscheidungsfindung unerlässlich, sich auf die gründlichen und umfassenden Recherchen der Betreuungsstelle stützen zu können.

Das persönliche Gespräch mit den Betroffenen ist, bis auf wenige Ausnahmen, absolut unerlässlich. Nach Möglichkeit wird die betroffene Person im ihrem alltäglichen Umfeld aufgesucht. Hierbei kann es sich um die eigene Wohnung, eine stationäre Einrichtung, z.B. Pflegeheim, oder die Räumlichkeiten einer tagesstrukturierenden Maßnahme, z.B. Behindertenwerkstatt oder -wohnheim, handeln. Ziel ist, die Lebenssituation so gut und genau wie möglich einschätzen und eine umfassende Stellungnahme abgeben zu können. Sollte die Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person zur Vereinbarung eines Besuchs der Betreuungsstelle erfolglos bleiben, kommt auch ein unangemeldeter Hausbesuch in Betracht.

Im Rahmen des Gespräches werden den Betroffenen Ziel und Inhalt einer Betreuung erklärt. Das Gespräch dient auch dazu, Lösungsansätze im Sinne vorrangiger Hilfen oder einer erweiterten Unterstützung zu prüfen, um eine rechtliche Betreuung zu vermeiden.

---

<sup>26</sup> Vgl. Art. 1 bis 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

<sup>27</sup> S. hierzu Kapitel B 2.

Vorrangige Hilfen können beispielsweise sein:

- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Einzelfallhilfe des Gesundheitsamtes Coburg
- Sozialleistungsträger: Sozialamt, Jobcenter, Krankenkasse, Pflegekasse
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Beratungsstellen: VDK, Pflegestützpunkt

Eine Aufstellung der wichtigsten Ansprechpartner im Landkreis Coburg ist in der Anlage 1 zu finden. Bei allen angebotenen Hilfen soll das Recht der Betroffenen auf Selbstbestimmung gewahrt und ihr Wille berücksichtigt werden.

## **2. Arbeit mit Betreuerinnen und Betreuern**

### **Allgemein**

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens schlägt die Betreuungsstelle dem Amtsgericht mit dem Sozialbericht eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zur Führung der Betreuung eignet. Dabei ist der Vorrang des Ehrenamtes vor der berufsmäßigen Betreuungsführung zu berücksichtigen. Innerhalb des Ehrenamtes ist außerdem dem familiären und persönlichen Umfeld der Betroffenen (=Angehörigenbetreuung) der Vorzug vor Ehrenamtlichen ohne persönliche Beziehung zum Betreuten (=Fremdbetreuung) zu geben<sup>28</sup>.

Mit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 wurden neue Regelungen für die Eignung aller Betreuergruppen getroffen. Neben grundlegenden Voraussetzungen für die persönliche Eignung zur Betreuungsführung wurden auch erstmals fachliche Qualifikationen für Berufsbetreuerinnen und -betreuer festgelegt. Im laufenden gerichtlichen Verfahren übernimmt die Betreuungsstelle daher nun gesetzlich vorgegebene Kontrollfunktionen, welche in den jeweiligen Absätzen zur ehrenamtlichen und berufsmäßigen Betreuung genauer erläutert werden.

Darüber hinaus stellt die Betreuungsstelle für alle Betreuergruppen gleichermaßen eine wichtige Anlaufstelle mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten dar. Sie nimmt die in Einzelfällen von Betreuerinnen oder Betreuern vorgetragene Probleme auf, gibt bei Bedarf Rat und Hilfestellung in methodischen Fragen oder vermittelt die Betreuerinnen und Betreuer an die entsprechenden Kontaktstellen oder schafft Möglichkeiten zur Vernetzung.

---

<sup>28</sup> S. § 12 BtOG.

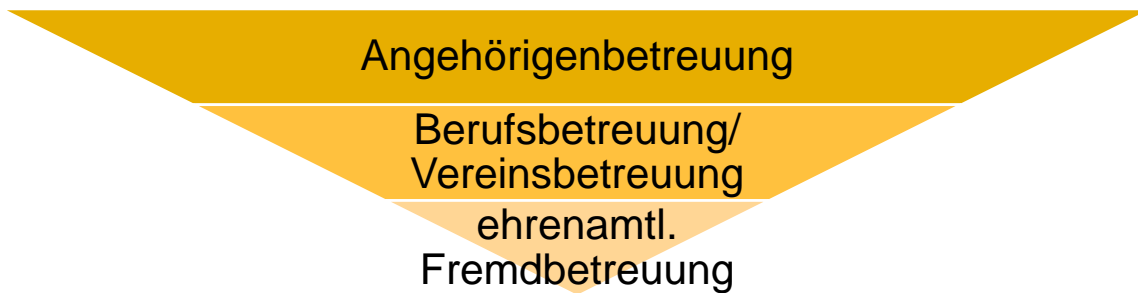


Abbildung 4 Betreuergruppen entsprechend ihrer Häufigkeit im Landkreis Coburg

## Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Für die ehrenamtliche Betreuungsführung kommen zunächst einmal Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld der Betroffenen in Frage (=Angehörigenbetreuung). Diese stellen auch die größte Personengruppe der Betreuerlandschaft im Landkreis Coburg dar. Der kleinste Teil der im Landkreis Coburg tätigen Betreuerinnen und Betreuer führt die Betreuung ehrenamtlich und steht in keinem persönlichen Verhältnis zu den Betreuten (=ehrenamtliche Fremdbetreuung).

## Betreuereignung

Voraussetzung für die ehrenamtliche Führung einer Betreuung ist der Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, welcher gegenüber der Betreuungsstelle zu erbringen ist. Als geeignet und zuverlässig gilt eine Person, wenn sie nicht einschlägig vorbestraft ist und ihre Vermögensverhältnisse als geordnet gelten<sup>29</sup>.

Zum Nachweis, dass keine einschlägigen Vorstrafen<sup>30</sup> vorliegen, ist ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Das Führungszeugnis kann zur Verwendung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Regel kostenfrei bei der Meldebehörde beantragt werden. Es wird der zuständigen Betreuungsstelle direkt zugesandt.

Zum Nachweis, dass die Person in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, ist darzulegen, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder Eintragungen im Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882b Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen worden sind. Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis kann über den Internetauftritt des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder beantragt werden<sup>31</sup>. Die Einsicht in die eigenen Daten zum Zweck der Betreuungsführung ist kostenfrei.

Beide Dokumente dürfen bei Vorlage bei der zuständigen Betreuungsstelle nicht älter als drei Monate sein.

<sup>29</sup> S. §§21 und 23 Abs. 2 BtOG.

<sup>30</sup> S. hierzu § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BtOG.

<sup>31</sup> <https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>, . Hilfestellung in Form von kurzen Erklärvideos sind hier zu finden: <https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/hilfe/videoanleitungen.jsf>.

Die Eignung ist sowohl bei einer Betreuung durch Angehörige wie auch Fremden vor der ersten Bestellung nachzuweisen. Angehörigenbetreuerinnen und -betreuer, welche bereits vor dem 01.01.2023 bestellt waren, müssen die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit bei einer Verlängerung der Betreuung nur in begründeten Fällen nachweisen.

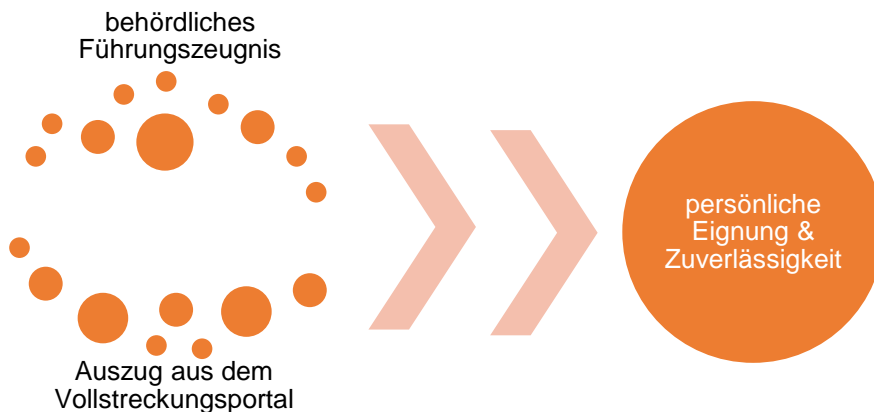


Abbildung 5 Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit

## Vermittlung an Betreuungsvereine

Für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer stellen insbesondere die nach § 14 BtOG anerkannten Betreuungsvereine eine wichtige Ressource und Hilfestellung dar.

Die Betreuungsstellen sind nach § 10 BtOG dazu verpflichtet, die örtlichen Betreuungsvereine über die Bestellung von Angehörigenbetreuerinnen und -betreuern zu unterrichten, um eine Kontaktaufnahme durch den Verein zu ermöglichen. Das Unterstützungsangebot der anerkannten Betreuungsvereine ist für Angehörige freiwillig, es kann eine Vereinbarung zur Unterstützung und Begleitung im Betreueramt geschlossen werden<sup>32</sup>. Im Landkreis Coburg bilden die Betreuungsvereine des ASB Regionalverbandes Coburg und des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. eine Kooperationsgemeinschaft, die den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern ein gemeinsam entworfenes Anschreiben zukommen lässt und ihnen Wahlfreiheit zwischen beiden Betreuungsvereinen gewährt. Ehrenamtliche Fremdbetreuerinnen und -betreuer sind vor Übernahme der ersten Betreuung hingegen verpflichtet, eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein zu schließen<sup>33</sup>.

Gibt es am Wohnort der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer hingegen keinen anerkannten Betreuungsverein, so übernimmt die örtliche Betreuungsstelle als Ausfallbürge diese Funktion als Ansprechpartner<sup>34</sup>.

<sup>32</sup> S. § 22 Abs. 1 BtOG.

<sup>33</sup> S. § 22 Abs. 2 BtOG.

<sup>34</sup> S. § 5 BtOG.

Durch diese neuen gesetzlichen Regelungen soll sichergestellt werden, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in ihrem anspruchsvollen Amt die nötige Unterstützung in Form von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen erfahren und so die Betreuung zum Wohl der Betreuten führen können<sup>35</sup>.

### **Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern**

Die anerkannten Betreuungsvereine sind dazu verpflichtet, ausreichend Personen für die ehrenamtliche Betreuungsführung zu gewinnen<sup>36</sup>. Dabei werden sie von den örtlichen Betreuungsstellen unterstützt.

Durch das Vorhalten von grundsätzlich geeigneten Ehrenamtlichen soll nach Möglichkeit dem Vorrang des Ehrenamtes bei der Errichtung einer Betreuung genüge getan werden können, auch in Fällen, in denen keine (geeigneten) Angehörigen für die Betreuungsführung zur Verfügung stehen.

### **Berufsbetreuerinnen und -betreuer**

Berufsbetreuerinnen und Betreuer sind Personen, bei welchen die Führung einer rechtlichen Betreuung ihre berufliche Tätigkeit darstellt. Diesen können sie entweder als Selbstständige oder Angestellte eines anerkannten Betreuungsvereins ausüben<sup>37</sup>.

Mit der Einführung des BtOG zum 01.01.2023 wurde ein den Betreuungsstellen zugeordnetes Registrierungsverfahren geschaffen. Grundlegende Bedingungen für die Ausübung des Betreuerberufs sind somit nun gewisse persönliche und fachliche Voraussetzungen sowie ein positiv beschiedenes Verwaltungsverfahren. Die Berufsbetreuerinnen und -betreuer werden an Betreuungsstellen als Stammbehörden<sup>38</sup> angebunden.

### **Voraussetzungen**

Der Nachweis über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit erfolgt bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern analog zum Nachweis der ehrenamtlich Tätigen<sup>39</sup>.

---

<sup>35</sup> S. § 15 BtOG.

<sup>36</sup> S. § 15 Abs. 1 BtOG.

<sup>37</sup> S. § 19 Abs. 2 BtOG.

<sup>38</sup> Stammbehörde ist gem. § 2 BtOG diejenige Betreuungsstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Betreuerin oder der Betreuer den Geschäftssitz hat. Gibt es keinen separaten Geschäftssitz, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz.

<sup>39</sup> S. § 23 BtOG.

Für die fachliche Qualifikation müssen im Wesentlichen Kenntnisse über folgende Themenschwerpunkte nachgewiesen werden<sup>40</sup>:

- Ablauf eines Betreuungsverfahrens mit Rechten und Pflichten der Beteiligten
- Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen
- Typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen mit Auswirkungen, Gefahren sowie Behandlungsmöglichkeiten
- Vermögenssorge, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung, Miet- und Kaufvertragsrecht
- Grundlagen des Sozialrechts nach SGB II, SGB V, SGB VI, SGB XI, Teilhabe nach SGB IX
- Betreuungsspezifische Kommunikation



Abbildung 6 Themenschwerpunkte der Sachkunde bei Berufsbetreuungen

Der Nachweis der oben beschriebenen fachlichen Qualifikation kann durch Aus- oder Weiterbildung in einem Sachkundelehrgang bei einem staatlich anerkannten Bildungsträger oder einer Hochschule erworben werden. Der Lehrgang verteilt die oben genannten Themen in der Regel auf elf Module. Ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit gilt ebenfalls als ausreichende fachliche Qualifikation, genauso wie die erfolgreiche Absolvierung des zweiten juristischen Staatsexamens. Ausländische Qualifikationen sind durch die Stammbehörde

<sup>40</sup> S. § 3 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV).

zu prüfen und gegebenenfalls anzuerkennen. Auch weitere berufliche Aus- und Weiterbildungen in betreuungsnahen Berufen können nach Ermessen der Stammbehörde zu einer (teilweisen) Anerkennung der Sachkunde herangezogen werden<sup>41</sup>.

Schließlich muss eine Berufsbetreuerin bzw. -betreuer neben der persönlichen und fachlichen Eignung noch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Ist die Betreuerin oder der Betreuer bei einem anerkannten Betreuungsverein beschäftigt, so geht die Nachweispflicht auf den Verein über<sup>42</sup>.

pers. Eignung und Zuverlässigkeit	fachliche Qualifikation	Berufshaftpflicht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behördliches Führungszeugnis</li> <li>• Auszug aus dem Vollstreckungsportal</li> </ul>	<p>Zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienabschluss Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit</li> <li>• Zweites Staatsexamen Jura</li> <li>• Sachkundelehrgang</li> <li>• Ausbildung in betreuungsnahen Berufen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250.000 € pro Fall</li> <li>• 1.000.000 € im Jahr</li> </ul>

Abbildung 7 Bausteine zur Ausübung des Betreuerberufs

## Betreuerregistrierung

Alle Berufsbetreuerinnen und -betreuer, egal ob selbstständig oder angestellt, müssen sich seit dem 01.01.2023 einem Registrierungsverfahren bei der für sie als Stammbehörde zuständigen Betreuungsstelle unterziehen.

Beim Registrierungsverfahren handelt es sich um ein formloses Antragsverfahren, dem folgende Unterlagen beizugeben sind:

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG, nicht älter als drei Monate
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, nicht älter als drei Monate
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs-, oder Strafverfahren anhängig ist
- Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- Nachweis über die Sachkunde
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
- Angaben über die Organisationsstruktur und Umfang der beruflichen Tätigkeit

<sup>41</sup> S. §§ 4 bis 9 BtRegV.

<sup>42</sup> S. § 23 BtOG.

Um die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen, führt die Stammbehörde vor Erlass des Verwaltungsaktes ein Eignungsgespräch durch<sup>43</sup>. Die Betreuungsstelle des Landkreises Coburg versucht sich darüber hinaus noch ein weiteres Bild von den Bewerberinnen und Bewerbern zu machen: *Was sind die beruflichen oder betreuungsrelevanten Vorerfahrungen? Welche Personengruppen liegen den Bewerberinnen und Bewerbern besonders? Gibt es Gruppen oder Themenkomplexe, die die Bewerberinnen und Bewerber ausschließen?* So soll erreicht werden, dass ein möglichst passgenauer Betreuervorschlag nach § 12 Abs. 1 BtOG im Sozialbericht unterbreitet werden kann.

Die gesetzlich festgelegte Bearbeitungsfrist für den Registrierungsantrag beträgt drei Monate ab Zeitpunkt der Vollständigkeit aller Unterlagen; bei Bedarf kann die Frist einmalig verlängert werden. Das Ergebnis des Registrierungsverfahrens wird durch einen Bescheid mitgeteilt. Für die Erteilung einer Registrierung wird eine Gebühr von 200,- € erhoben. Die Registrierung als Berufsbetreuerin oder -betreuer ist bundesweit gültig<sup>44</sup>.

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht alle geforderten Nachweise vorlegen, so ist die Registrierung durch die zuständige Stammbehörde abzulehnen. Das Versagen eines Registrierungsbescheides stellt binnen der nächsten drei Jahre einen möglichen Versagungsgrund einer Registrierung bei erneuter Antragsstellung dar. Gegen die Ablehnung kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

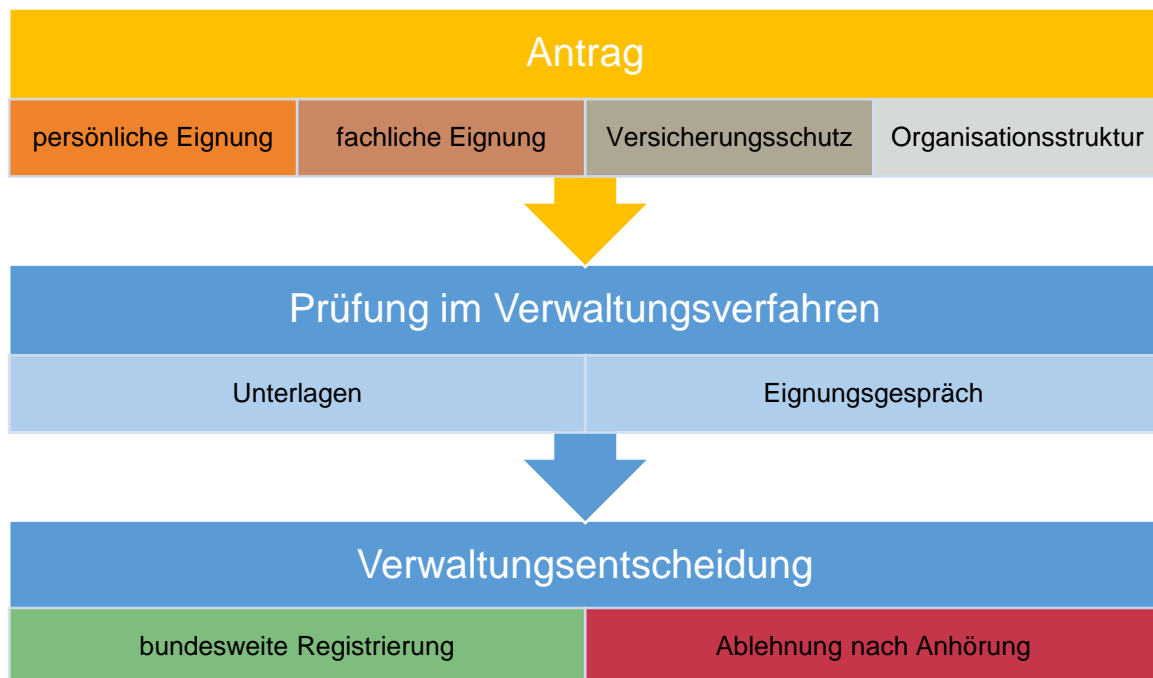


Abbildung 8 Ablauf eines Registrierungsverfahrens

<sup>43</sup> S. § 24 Abs. 2 BtOG.

<sup>44</sup> S. § 24 BtOG.

Wechselt eine Berufsbetreuerin oder -betreuer den Sitz und somit die Stammbehörde, wird die Betreuerin oder der Betreuer bei der neuen Stammbehörde registriert. Hierbei handelt es sich um bloße Feststellung der Zuständigkeit, es erfolgt keine Prüfung der Unterlagen und ein erneuter Verwaltungsakt findet nicht statt. Somit wird kein neuer Bescheid ausgestellt und auch keine Registrierungsgebühr fällig<sup>45</sup>. Der ursprüngliche Registrierungsbescheid behält seine Gültigkeit und wird in der Regel durch ein Schreiben der neuen Stammbehörde, in welchem die örtliche Zuständigkeit festgestellt wird, ergänzt.

Alle Berufsbetreuerinnen und -betreuer sind verpflichtet, die Änderung des Sitzes selbstständig und unverzüglich der neuen Stammbehörde anzuzeigen. Die Anzeige der Zuständigkeit ist nicht formgebunden. Die ehemalige Stammbehörde leitet alle für die Registrierung maßgeblichen Unterlagen an die neue Behörde weiter.

### **Ende der Registrierung**

In bestimmten Fällen oder unter bestimmten Voraussetzungen ist die Stammbehörde verpflichtet, erteilte Registrierungen zu widerrufen, zurück zu nehmen oder zu löschen.

Die Registrierung ist zu widerrufen<sup>46</sup>, wenn

- die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegt.
- die Betreuerin oder der Betreuer gegen Nachweispflichten nach § 25 BtOG verstößt.
- die Betreuerin oder der Betreuer gegen das Verbot der Annahme von Leistungen nach § 30 BtOG verstößt.
- der Versicherungsschutz erloschen ist.
- begründet anzunehmen ist, dass die Betreuerin oder der Betreuer unqualifiziert für die Betreuungsführung ist.
- eine Vereinsbetreuerin oder ein -betreuer nicht binnen eines Jahres nach Registrierung den vollständigen Sachkundenachweis erbringen kann.

Bis zum Widerruf lag eine rechtsgültige Registrierung vor. Mit Widerruf verlieren die betroffenen Personen ihren Status als Berufsbetreuerin oder -betreuer.

Die Stammbehörde nimmt die erteilte Registrierung zurück<sup>47</sup>, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Betreuerin oder der Betreuer im Registrierungsverfahren vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder relevante Umstände verschwiegen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer war durch die Zurücknahme nicht rechtsgültig registriert.

---

<sup>45</sup> S. §§ 24 und 28 BtOG.

<sup>46</sup> S. § 27 Abs. 1 BtOG.

<sup>47</sup> S. § 27 Abs. 2 BtOG.

Eine Löschung<sup>48</sup> kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder nach dem Tod erfolgen. Bis zur Löschung lag eine rechtsgültige Registrierung vor. Die Löschung auf Antrag ist vor allem für den Fall der Aufgabe der Betreuertätigkeit gedacht.

Alle behördlichen Maßnahmen, welche zur Beendigung der Registrierung führen, sind bundesweit gültig. Die Stammbehörde hat alle Betreuungsgerichte, bei denen die Betreuerin oder der Betreuer Betreuungen führt, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten<sup>49</sup>. Gleichzeitig stellen Widerruf oder Rücknahme der Registrierung binnen der nächsten drei Jahre einen möglichen Versagensgrund einer erneuten Registrierung dar<sup>50</sup>.



Abbildung 9 Ende einer Betreuerregistrierung

### Pflichten gegenüber der Stammbehörde

Berufsbetreuerinnen und -betreuer haben gegenüber der für sie zuständigen Stammbehörde gewisse regelmäßige Nachweispflichten.

Halbjährlich ist der Stammbehörde eine Auflistung der aktuell geführten Betreuungen vorzulegen. Dabei sind für jede Betreuung das Aktenzeichen und das zuständige Amtsgericht aufzuführen, weitere Daten sind der Stammbehörde nicht zu übermitteln<sup>51</sup>.

<sup>48</sup> S. § 27 Abs. 3 BtOG.

<sup>49</sup> S. § 27 Abs. 4 BtOG.

<sup>50</sup> S. § 24 BtOG.

<sup>51</sup> S. § 29 BtOG.

Regelmäßig sollen der Stammbehörde berufliche Fortbildungen nachgewiesen werden<sup>52</sup>. Die Betreuungsstelle des Landkreises Coburg fordert dafür einmal jährlich Kopien der Teilnahmebescheinigungen bei den von ihr verwalteten Berufsbetreuerinnen und –betreuern an.

Alle drei Jahre ab Registrierung sind erneut aktuelle behördliche Führungszeugnisse sowie ein Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsportal der Länder vorzulegen.

Unverzüglich bei Entstehen sind der Stammbehörde die folgenden Änderungen mitzuteilen:

- Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können
- Änderungen im zeitlichen Umfang oder der Organisationsstruktur der Betreuungsführung
- Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach dem VBVG<sup>53</sup>.

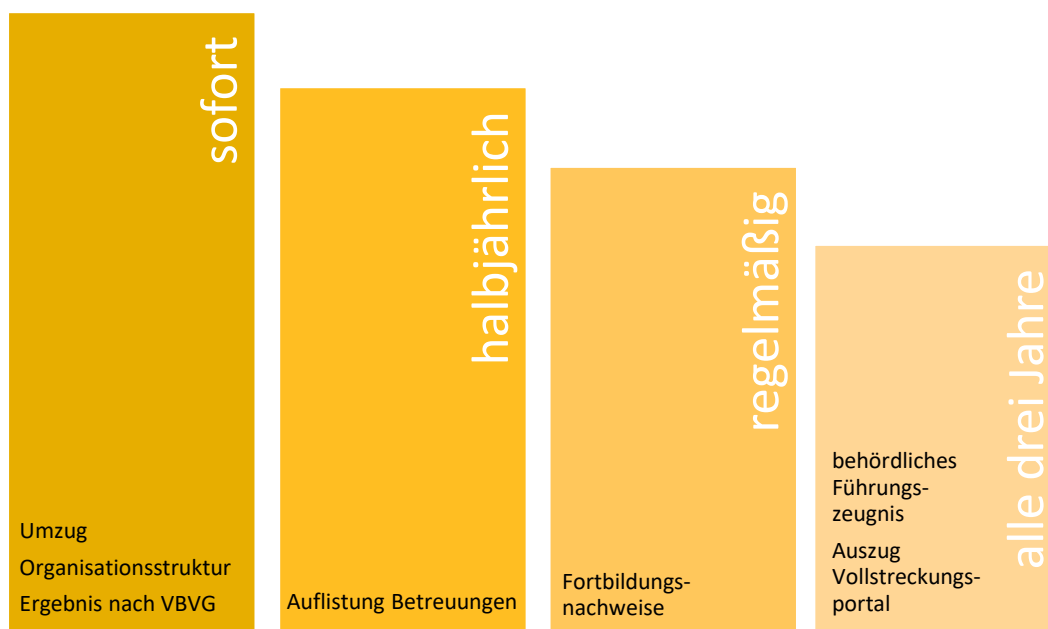


Abbildung 10 Nachweispflichten bei beruflicher Betreuungsführung

### 3. Statistik

Die Betreuungsstelle erfasst im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages personenbezogene Daten wie z.B. Alter, Geschlecht oder Wohnort der Betroffenen. Diese können anonym unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen für statistische Zwecke ausgewertet werden.

Ebenso können verallgemeinert Fallzahlen zu Neuverfahren, Bestandsverfahren usw. oder konkretisierte Fallzahlen zu Verlängerungen einer Betreuung, Eilfälle usw. statistisch ausgewertet werden. Des Weiteren ist es möglich, hierüber die Menge an

<sup>52</sup> S. § 29 BtOG.

<sup>53</sup> Vgl. § 25 BtOG.

Beratungsmaßnahmen, welche unabhängig von einem Betreuungsverfahren sind, zu erfassen. Dies gilt auch für die Anzahl der Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten.

Diese statistische Auswertung ist für die Sozialplanung im Landkreis Coburg von Interesse. Darüber hinaus wird vom Bundesministerium der Justiz eine jährliche Statistik erhoben, für welche die Zahlen ebenfalls relevant sind.

Ebenso ist die statistische Abbildung des Arbeitsaufwandes wertvoll, um hiermit die Personalbedarfsplanung vorzunehmen und ggf. Stellenbedarfe rechtzeitig zu erkennen und zu begründen.

Die Dokumentation und statistische Auswertung werden durch eine Fachanwendung unterstützt<sup>54</sup>.

#### **4. Erweiterte Unterstützung**

Durch die Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 wurden die §§ 8 und 11 BtOG um die erweiterte Unterstützung ergänzt. Ziel dieses Instrumentes ist es, rechtliche Betreuungen dauerhaft zu vermeiden beziehungsweise diese einzuschränken. Dies ist dann möglich, wenn einzelne Aufgabenbereiche durch die erweiterte Unterstützung ausreichend abgedeckt werden können.

Ebenso kann eine bestehende Betreuung mit Hilfe der erweiterten Unterstützung beendet werden, wenn durch deren nahtlosen Anschluss die Problemfelder im festgesetzten Zeitraum erfolgreich bearbeitet werden können.

Dadurch soll der Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt, sowie die Selbstbestimmung betroffener Menschen gefördert und verbessert werden.

Die Voraussetzungen einer erweiterten Unterstützung sind:

- Das Vorliegen eines betreuungsrechtlich relevanten Hilfebedarfs sowie Anhaltspunkte, dass dieser auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.
- Eine rechtliche Vertretung ist nicht zwingend erforderlich, das bedeutet, eine Geschäftsunfähigkeit kann ausgeschlossen werden.
- Es besteht kein Eilbedarf aufgrund akuter Problemlagen.
- Die Erledigung der Aufgaben im Rahmen der erweiterten Unterstützung ist in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten zu erwarten.
- Die betroffene Person ist mit der Durchführung einverstanden und ist zur aktiven Mitwirkung bereit und in der Lage.

---

<sup>54</sup> Seit Juli 2022 nutzt die Betreuungsstelle des Landkreises Coburg die Anwendung „Betreuungsbehörde Plus“ aus dem „Tau Office Paket“ des Anbieters Rocom. Zuvor wurde seit 2016 die Vorgängerversion „Betreuungsbehörde Classic“ genutzt.

Die erweiterte Unterstützung kann innerhalb des Betreuungsverfahrens<sup>55</sup> als auch außerhalb<sup>56</sup> durchgeführt werden. Innerhalb eines Verfahrens geschieht dies üblicherweise während der Sachverhaltsermittlung in Neu- oder Verlängerungsverfahren beziehungsweise nach Aufforderung durch das Amtsgericht selbst. Es erfolgt ein Erstgespräch mit der betroffenen Person zur Problem- und Ressourcenanalyse und dem Unterbreiten des Angebotes zur Teilnahme an einer erweiterten Unterstützung. Erscheint die Fallkonstellation geeignet, wird, nach Absprache im Team, eine Zielvereinbarung mit den Betroffenen abgeschlossen und die datenschutzrechtliche Einwilligung eingeholt. Darauf folgt die dreimonatige Umsetzungsphase, welche nach einer Verlaufs- und Ergebniskontrolle bei Bedarf um weitere drei Monate verlängert werden kann. Hierbei erfolgt jeweils eine Ergebnismitteilung an das Amtsgericht Coburg.

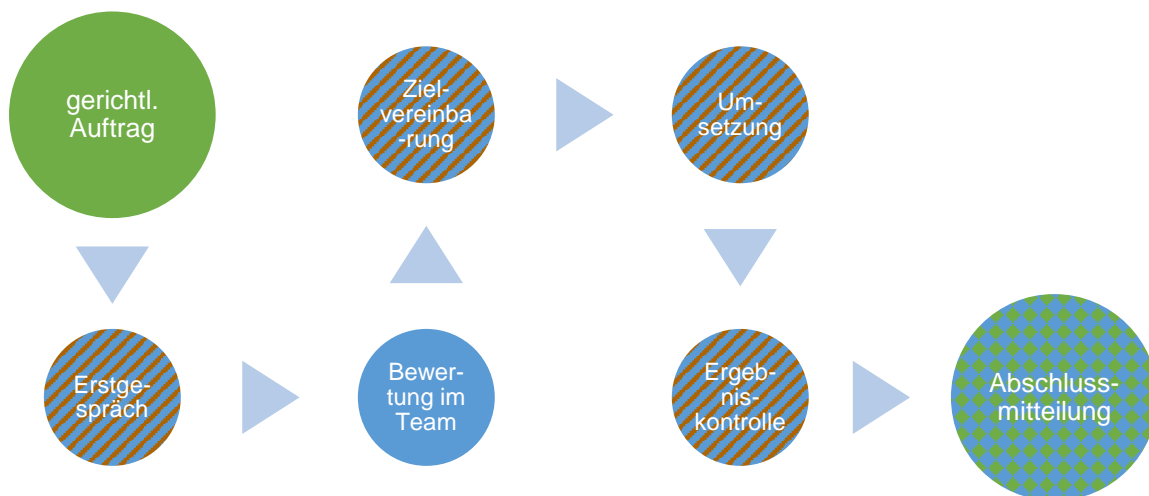


Abbildung 11 Ablauf der erweiterten Unterstützung innerhalb des Betreuungsverfahrens

Eine erweiterte Unterstützung kann auch außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens durchgeführt werden. Nach erfolgter Kontaktaufnahme mit der Betreuungsstelle wird versucht, der betroffenen Person ein individuell angepasstes Beratungs- und Unterstützungsangebot zu unterbreiten. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Vermittlung an andere Hilfen und der Aufbau eines Hilfenetzwerks<sup>57</sup>.

## 5. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Ein Aufgabenschwerpunkt der Betreuungsstelle ist die Information und Beratung über Vorsorgevollmachten sowie Patienten- und Betreuungsverfügungen. Ein weiterer Teil der Beratungsfunktion ist die Aufklärung und Unterrichtung von Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie von Geheimnisträgern (u.a. ärztliche oder sozialpädagogische Fachkräfte) bei Verdacht auf Gefährdungssituationen.

<sup>55</sup> S. § 11 BtOG.

<sup>56</sup> S. § 8 Abs. 1 und 2 BtOG.

<sup>57</sup> Vgl. § 8 BtOG.

Jeder Mensch hat das Recht, die Angelegenheiten seines Lebens selbst zu regeln. Durch Krankheit, Unfall oder Alter kann diese Selbstbestimmungsfähigkeit beeinflusst werden. In diesem Fall muss für die Betroffenen eine andere Person handeln und entscheiden, was im Rahmen einer Vorsorgevollmacht<sup>58</sup> erbracht werden kann. Die Vorsorgevollmacht legt in Schriftform fest, welche Vertrauensperson(en) den persönlichen Willen und die individuellen Wünsche vertreten kann. Sie kann auf einzelne Aufgabenbereiche beschränkt oder als Generalvollmacht erteilt werden.

Persönliche Beratung über Art und Umfang der Vollmachtserteilung, rechtliche Konsequenzen und auf Wunsch die Beglaubigung der entsprechenden Dokumente werden von der Betreuungsstelle angeboten. Eine Beglaubigung empfiehlt sich bei vorhandenem Grundbesitz. Hierfür ist ein persönlicher Termin in der Betreuungsstelle notwendig, pro Vollmacht wird eine Gebühr von 10,- € erhoben<sup>59</sup>.

Ehepartner können sich seit dem 01.01.2023 im Rahmen des Ehegattennotvertretungsgesetzes<sup>60</sup> für den Bereich der Gesundheitsvorsorge vertreten. Dies geschieht nach ärztlicher Feststellung. Das Vorhandensein eines Vertrauens- und Fürsorgeverhältnisses ist hierbei grundlegend. Die Vertretung in diesem Rahmen ist auf die Dauer von maximal sechs Monate beschränkt. Alle weiteren Aufgabenbereiche werden von diesem Gesetz nicht abgedeckt und müssen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder gesetzlichen Betreuung übertragen werden. Weitere Angehörige können ohne Vollmacht nicht rechtsverbindlich handeln.

Die Patientenverfügung<sup>61</sup> ist der schriftlich geäußerte Wille, welche medizinischen Maßnahmen in besonderen Lebenssituationen erwünscht sind oder unterlassen werden sollen. Sie stellt die persönlichen Wertvorstellungen eines Menschen dar und erläutert die eigenen Wünsche zum Leben und Sterben. Die Patientenverfügung enthält Richtlinien für behandelnde Ärztinnen und Ärzte. Sie muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wichtig ist, dass eine Patientenverfügung nur berücksichtigt werden kann, wenn der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin Kenntnis von dieser erlangt, indem bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim auf diese hingewiesen wird. Bevollmächtigte Personen sind an die festgelegten Wünsche in der Verfügung gebunden. Bei Fragen zur Ausgestaltung, besonders im Zusammenhang mit individuellen Diagnosen und Einschränkungen, ist ein Gespräch mit dem Hausarzt oder der Hausärztin zu empfehlen.

In einer Betreuungsverfügung<sup>62</sup> wird benannt, welche Personen im Falle der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung herangezogen oder ausgeschlossen werden sollen. Sie ist kein Legitimationsdokument und ersetzt somit keine Vorsorgevollmacht oder den Betreuerausweis.

---

<sup>58</sup> Vgl. §§ 164ff und 662 BGB.

<sup>59</sup> Vgl. § 7 Abs. 4 BtOG.

<sup>60</sup> S. § 1358 BGB.

<sup>61</sup> Vgl. § 1827 BGB.

<sup>62</sup> Vgl. § 1816 Abs. 2 BGB.



Abbildung 12 Vertretungsmöglichkeiten außerhalb einer rechtlichen Betreuung

#### Hinweis für die praktische Umsetzung:

- Vertrauenspersonen sind über den Aufbewahrungsort der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kenntnis zu setzen oder ein Hinweis darauf bei sich zu tragen.
- Die Dokumente können bestenfalls im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert und hinterlegt werden.
- Ratsam ist es, die festgelegten Wünsche und Wertvorstellungen regelmäßig zu überprüfen, da diese sich im Laufe des Lebens ändern können.

Entsprechende Formulare und Informationsmaterialien zur Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung sind auf Anfrage bei der Betreuungsstelle erhältlich.

## 6. Unterbringung nach Betreuungsrecht

Die Unterbringung ist eine mit Freiheitsentzug verbundene Einweisung in den beschützenden Bereich eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung.

Eine Unterbringung kann durch eine der zwei hier genannten gesetzlichen Grundlagen erfolgen:

- Das Betreuungsrecht, welches in der ganzen Bundesrepublik Deutschland gilt und in den Paragraphen 1814 ff des BGB geregelt ist.  
Bei der Unterbringung nach dem Betreuungsrecht handelt es sich um eine zivilrechtliche Unterbringung. Diese kann notwendig werden, wenn eine psychisch kranke Person ihr eigenes Leben oder ihre Gesundheit gefährdet.
- Die Unterbringungsgesetze der einzelnen Bundesländer.  
In den meisten Ländern heißen diese Unterbringungsgesetze Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG)<sup>63</sup>. Bei dieser Form der Unterbringung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung. Diese kommt dann in Betracht, wenn die psychisch kranke Person über eine Eigengefährdung hinaus auch eine Gefahr für andere Personen oder bedeutende Rechtsgüter darstellt.

In Eilfällen kann mit Hilfe eines sorgfältig ausgefüllten ärztlichen Zeugnisses eine zivilrechtliche Unterbringungsgenehmigung durch das Amtsgericht erteilt werden. Betroffene können dann gegen ihren Willen untergebracht werden, wenn dies ihre gesetzliche Vertretung beantragt und es vom Gericht bei entsprechenden Voraussetzungen genehmigt wird. Eine Unterbringung soll ausschließlich dem Wohl der betreuten Person dienen und ist erst in Erwägung zu ziehen, wenn sämtliche Versuche präventiver und freiwilliger Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Ein Beispiel ist die akute Selbstgefährdung einer betroffenen Person, d.h. es besteht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung eine konkrete Gefahr, dass sich der Betroffene bzw. die Betroffene selbst tötet oder einen erheblichen Gesundheitsschaden zufügen könnte.

Beim zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren wirkt die Betreuungsstelle mit und unterstützt Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte. Durch die gerichtliche Anordnung zur Unterbringung muss die betroffene Person zu einer Anhörung erscheinen bzw. einem Gutachter vorgeführt werden. Für den Erlass eines Unterbringungsbeschlusses sind ein fachärztliches Gutachten und eine richterliche Anhörung zwingend erforderlich. Dies erfolgt in der Regel im gewöhnlichen Umfeld der betroffenen Person. In Einzelfällen kann das Amtsgericht auch die Vorführung zur Begutachtung oder Anhörung anordnen. Die Betreuungsstelle greift bei einer Unterbringung auf die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane zurück, um bei Bedarf die gerichtlich genehmigte Gewaltanwendung anzuordnen<sup>64</sup>.

---

<sup>63</sup> Für die Arbeit der Betreuungsstelle des Landkreises Coburg ist meist das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) Anwendung. Gelegentlich werden Betroffene beim Klinikaufenthalt in den thüringischen Nachbarlandkreisen auch nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) untergebracht.

<sup>64</sup> Vgl. § 326 Abs. 2 FamFG.

## 7. Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)

Jeder Mensch hat prinzipiell das Recht, sich frei zu bewegen. Mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wird diese Freiheit eingeschränkt. Vom Gesetzgeber wurde festgelegt, dass es sich dann um eine freiheitsentziehende Maßnahme (FeM) handelt, wenn die Bewegungsfreiheit einer Person ohne ihre Zustimmung eingeschränkt wird<sup>65</sup>. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden damit begründet, pflegebedürftige oder kranke Menschen vor der Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen. Allgemein kann dabei zwischen Fixierungen, Isolation und medikamentösen Maßnahmen unterschieden werden.

Zu FeM gehören z.B. der Einsatz von Bettgittern, Stühlen mit Tischvorrichtung, Fixierungen mit Gurten im Bett oder am Stuhl. Zu FeM zählen auch Vorenthalten einer Gehhilfe, Prothese, Brille oder Schuhen, Verstellen von Wegen, Abschließen von Türen oder die Verwendung von Schließvorrichtungen.

Zudem können Sitzhosen, Fixierdecken, Pflegeanzüge oder Fäustlinge eine FeM darstellen. Gleiches gilt für Sitzmöbel, von denen man nicht mehr von allein aufstehen kann, z.B. Sitzsäcke oder tiefe Sessel.

Wenn Medikamente wie Schlaf-, Beruhigungsmittel oder Antipsychotika eingesetzt werden, sind das ebenfalls FeM. Dann spricht man auch von chemischer oder medikamentöser Fixierung, um die Bewegung einzuschränken oder um den Betroffenen ruhigzustellen.

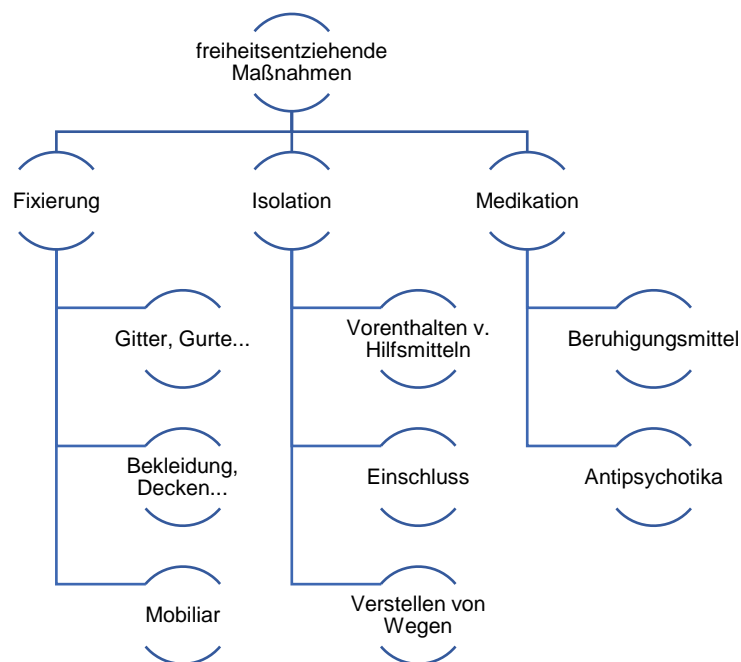


Abbildung 13 Überblick über Möglichkeiten der freiheitsentziehenden Maßnahmen

<sup>65</sup> Vgl. § 1831 BGB.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen selbst zugestimmt haben. Es muss der mutmaßliche Wille der pflegebedürftigen Person berücksichtigt werden. Falls Betroffene nicht einwilligungsfähig sind, muss die Genehmigung jeder einzelnen freiheitsentziehenden Maßnahme durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer oder Bevollmächtigten beim Amtsgericht eingeholt werden<sup>66</sup>. Bevor eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erteilt werden kann, wird die Betreuungsstelle zur Sachverhaltsermittlung aufgefordert und eine Verfahrenspflegschaft angeordnet. Die Betreuungsstelle verschafft sich einen persönlichen Eindruck von der Situation und der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen und berät die Betreuerinnen und Betreuer bzw. Bevollmächtigten bezüglich milderer Mittel zur Gefahrenabwehr. Die Betreuungsstelle und die Verfahrenspflegerin oder der Verfahrenspfleger teilen ihre Einschätzung der Situation dann unabhängig voneinander dem Betreuungsgericht mit und sprechen sich für eine Genehmigung oder Ablehnung der beantragten Maßnahmen aus.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nicht genutzt werden, um die Pflege zu erleichtern oder Zeitmangel zu kompensieren. Maßnahmen, die im häuslichen Umfeld stattfinden, sind generell nicht genehmigungsfähig.

Beispielhafte Situationen, bei denen freiheitsentziehende Maßnahmen überprüft und ggf. durchgeführt werden:

- Sturzgefahr bzw. erhöhtes Verletzungsrisiko durch einen Sturz
- Gesundheitsgefahr, z. B. durch die Entfernung von Infusionen
- aggressives Verhalten, durch das die Betroffenen sich selbst gefährden würden
- starke Unruhe, welche zu gesundheitlicher Gefährdung führen kann

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte mit den Fürsorgepflichten unter Einhaltung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden. Sie sind immer das letzte Mittel der Wahl. Es muss die mildeste und am wenigsten in die Freiheit der Betroffenen eingreifende Maßnahme zum Tragen kommen. Zudem muss ihre Dauer begrenzt sein und ihre Notwendigkeit in regelmäßigen Abständen hinterfragt werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur dann angebracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind bzw. erfolglos waren<sup>67</sup>.

---

<sup>66</sup> Vgl. § 1906 Abs. 4 BGB.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu die Grundsätze nach § 1831 BGB.

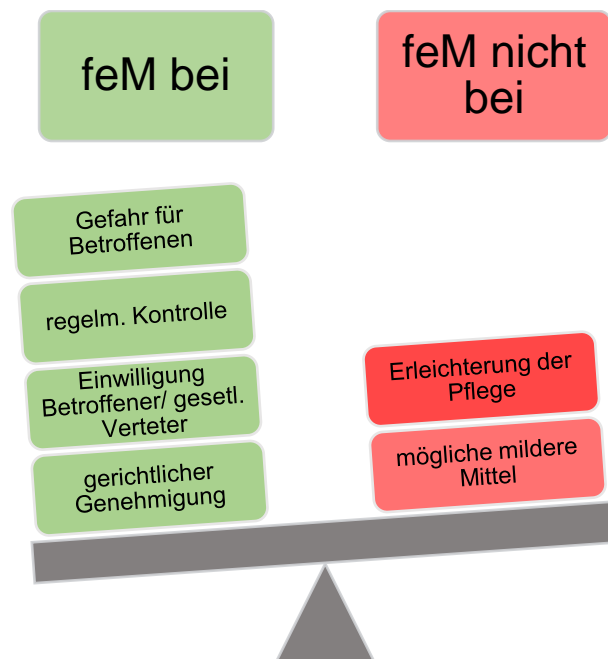


Abbildung 14 Abwägung zur Anwendung von feM

## 8. Netzwerk

Die Betreuungsstelle des Landkreises Coburg interagiert mit allen sozialräumlich relevanten Einrichtungen und Institutionen, die mit Betreuten zusammenarbeiten.

Diese sind unter anderem:

- Kliniken, vor allem die Kliniken Coburg und Neustadt bei Coburg, sowie das Bezirksklinikum Obermain als auch die Rehabilitationsklinik Bad Rodach
- weitere Einrichtungen der medizinischen oder sozialen Rehabilitation
- ambulante Pflegedienste
- Pflegeheime
- Tagespflegeeinrichtungen
- Institutionen der Behinderten- und Eingliederungshilfe.

Darüber hinaus ist die Betreuungsstelle des Landkreises Coburg in fachlichen Arbeitsgruppen aktiv.

Die Arbeitsgemeinschaft der oberfränkischen Betreuungsstellen stellt die Vernetzung aller Betreuungsstellen im Regierungsbezirk dar und dient als Schnittstelle zur bayerischen Staatsregierung, dem Landkreistag und der Regierung von Oberfranken. Ein Treffen findet einmal jährlich statt.

Der Landkreis Coburg ist voraussichtlich bis 2030 Teil der Arbeitsgruppe der bayerischen Modellbehörden zur Einführung der erweiterten Unterstützung. In regelmäßigen Onlinetreffen werden aufkommende Schwierigkeiten, Fragen, Ansätze und Dokumentationsmöglichkeiten besprochen und gegebenenfalls optimiert.

Außerdem ist die Betreuungsstelle Teil der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsstellen des Amtsgerichtsbezirkes Coburg. Hier werden jährliche Betreuertreffen durchgeführt, sowie Fortbildungen für Berufsbetreuer angeboten. Der Vorsitz wird im zweijährlichen Rhythmus mit der Betreuungsstelle der Stadt Coburg gewechselt.

Die Betreuungsstelle ist Mitglied des Arbeitskreises Sozialpsychiatrie Coburg, kurz PSAK. Hier arbeiten die einzelnen Institutionen der psychosozialen Versorgung in der Region Coburg zusammen, um eine gute Vernetzung untereinander sowie eine adäquate Versorgung Betroffener vor Ort zu gewährleisten. Die PSAK trifft sich regelmäßig im Landratsamt Coburg und beteiligt sich am jährlichen Tag der seelischen Gesundheit.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, kurz PSAG, ist ein Gremium verschiedener Einrichtungen der psychosozialen Versorgung der Landkreise Coburg, Lichtenfels, Kronach und der Stadt Coburg. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstellen nehmen an jährlichen Treffen teil.

Anlassbedingt finden Treffen mit den Richterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtsgerichtes Coburg sowie der ortsansässigen Betreuungsvereine statt.

Daneben finden themenspezifische hausinterne Absprachen mit dem Gesundheits-, Sozial- und Ordnungsamt, dem Jobcenter Coburg Land sowie extern mit den Polizeiinspektionen Coburg und Neustadt bei Coburg oder dem Kliniksozialdienst der umliegenden Krankenhäuser statt.

Des Weiteren sind Teilnahmen am jährlichen Betreuungsgerichtstag möglich.

Die Kontaktdaten der Netzwerk- und Kooperationspartner sind der Anlage 1 zu entnehmen.

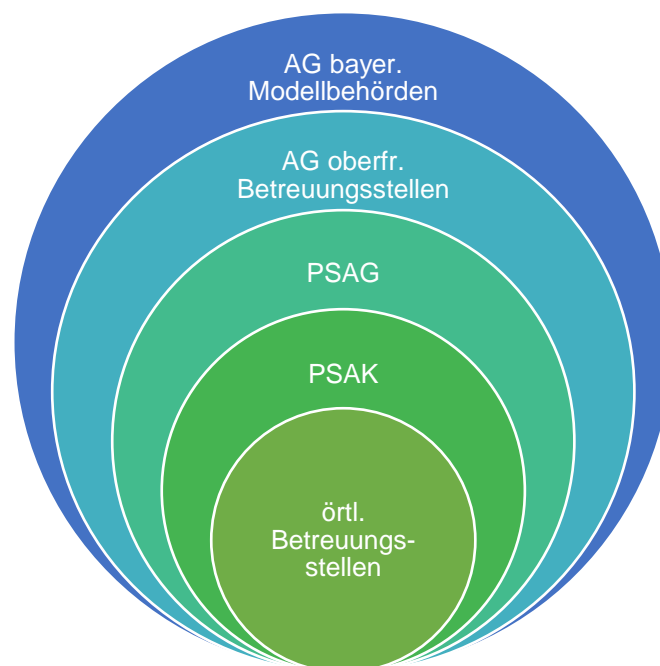


Abbildung 15 strukturelle Einbindung der Betreuungsstelle Landkreis Coburg

## 9. Öffentlichkeitsarbeit

Neben der individuellen Beratung bietet die Betreuungsstelle allgemeine Informationsveranstaltungen zu den Themen der gesetzlichen Betreuung und zu Vorsorgemöglichkeiten an. Des Weiteren steht die Betreuungsstelle auf Anfrage für Institutionen aller Art (Ämter, Schulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung etc.) für Vorträge zur Verfügung.

Die erweiterte Unterstützung wird den Mitarbeitenden relevanter Einrichtungen (wie zum Beispiel im Jobcenter oder Gesundheitsamt) vorgestellt, so dass diese sie im Zuge weiterer Beratungsleistungen der Zielgruppe als mögliche Unterstützungsleistung anbieten können.

Im Rahmen der sozialraumorientierten Ausrichtung der Betreuungsstelle gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv auf Akteure der Kommunen zu und stellen sich, ihr Arbeitsfeld sowie das jeweilige Beratungsangebot vor.

Die Betreuungsstelle stimmt sich mit den Betreuungsvereinen des ASB und der Caritas ab, welche Beratungsangebote in den Städten und Gemeinden des Landkreises angeboten und durch wen diese durchgeführt werden.

## **ANLAGE 1 Adressliste relevanter Netzwerk – und Kooperationspartner**

### **Amtsgericht Coburg**

Heiligkreuzstraße 22  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/878-0

### **ASB Betreuungsverein Coburg**

Ketschendorfer Str. 22  
(Postanschrift Parkstr. 6)  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/8147-85 (Verwaltung)

### **Caritas Betreuungsverein**

Ketschendorfer Str. 80  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/8144-46

### **Betreuungsstelle Stadt Coburg**

Oberer Bürglaß 1  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-1574

### **Sana Klinikum Coburg**

Ketschendorfer Str. 33  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/22-0

### **Sana Klinikum Neustadt bei Coburg**

Seilersgründchen 8  
96465 Neustadt bei Coburg  
Telefon: 09568/925-0

### **Bezirksklinikum Obermain**

Kutzenberg  
96250 Ebensfeld  
Telefon: 09547/81-0

### **Tagesklinik für Erwachsene in Coburg**

Gustav- Hirschfeld- Ring 9  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/8275-0

### **Medical Park Bad Rodach**

Kurring 16  
96476 Bad Rodach  
Telefon: 09564/930

### **Gesundheitsamt Coburg**

Lauterer Str. 60  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/514-0

### **FQA Landratsamt Coburg**

Lauterer Str. 60  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/514-2510

### **Ordnungsamt Landkreis Coburg**

Lauterer Str. 60  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/514-0

### **Polizeiinspektion Coburg**

Neustadter Str. 1  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/6450

### **Polizeiinspektion Neustadt b. Cbg.**

Ernststr. 23 a  
96465 Neustadt b. Cbg.  
Telefon: 09568/94310

### **Bewährungshilfe Landgericht Coburg**

Heiligkreuzstraße 22  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/878-7115

### **Jobcenter Coburg Land**

Wilhelm-Ruß-Straße 3  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/705-225

**Agentur für Arbeit Coburg**

Kanonenweg 25  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/93-100

**VdK-Kreisgeschäftsstelle Coburg**

Mohrenstraße 38  
96450 Coburg  
Tel. 09561/238379-10

**Pflegestützpunkt Stadt und Landkreis Coburg**

Oberer Bürglaß 1  
96450 Coburg  
Telefon 09561/89-2550 u. -2551

**Fachstelle für pflegende Angehörige**

Oberer Bürglaß 3  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/70538-12

**Blaues Kreuz Coburg**

Suchtbehandlungszentrum  
Waldsachsener Str. 11  
Telefon 09561/90538

**Diakonisches Werk Coburg**

Alte Straße 5  
96482 Ahorn  
Telefon: 09561/816744

**Suchtberatung des Diakonischen Werkes e.V.**

Pfarrgasse 7  
Telefon 09561/2776-880

**Sozialpsychiatrischer Dienst des Diakonischen Werkes e.V.**

Bahnhofstraße 28  
96450 Coburg  
Telefon 09561/2778-870

**Krisendienst Oberfranken**

0800/655-3000

**Wefa GmbH des Diakonischen Werkes Coburg**

Standorte: Ahorn, Niederfüllbach,  
Rödental, Wildenheid, Seßlach

**Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.**

Ernst-Faber-Str.12  
96450 Coburg  
Telefon 09561/8144-0

**Allgemeine Soziale Beratung der Caritas**

Ernst-Faber-Str.12  
96450 Coburg  
Telefon 09561/8144-11

**Schuldner- und Insolvenzberatung der Caritas**

Ernst-Faber-Str.12  
96450 Coburg  
Telefon 09561/8144-32

**Flüchtlings- und Integrationsberatung der Caritas**

Ernst-Faber-Str.12  
96450 Coburg  
Telefon 09561/8144-0

**Präventionsstelle Bayreuth**

Schwindstr. 7  
95447 Bayreuth  
0921/283-2310

**Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung - EUTB**

Rosengasse 11  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/3292604

## ANLAGE 2 Betreuungsanregung

### Antragssteller

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Beziehung zu d. Betroffenen: \_\_\_\_\_

### Aktenzeichen

\_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Amtsgericht Coburg  
Betreuungssachen  
Heiligkreuzstr. 22  
96450 Coburg

## Anregung einer Betreuung

**Ich bitte das Betreuungsgericht zu prüfen, ob für**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon / Handy: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_

Wohnsituation: \_\_\_\_\_

(z.B. alleine, Familie, WG, Heim...)

**die Errichtung einer Betreuung erforderlich ist.**

**1. D. Betroffene leidet an folgender Krankheit:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Hausarzt d. Betroffenen ist: \_\_\_\_\_

D. Betroffene ist darüber hinaus in nervenärztlicher Behandlung:

Ja, bei \_\_\_\_\_

Nein.

**2. D. Betroffene benötigt Hilfe bei folgenden Angelegenheiten:**

---

---

---

---

**3. Besteht die konkrete Gefahr, dass d. Betroffene sich durch eigenes unüberlegtes rechtsgeschäftliches Handeln seiner/ihrer Person oder seinem/ihrer Vermögen Schaden zufügen wird?**

- Nein  
 Ja, weil \_\_\_\_\_

---

---

---

**4. Hat d. Betroffene Vollmachten erteilt?**

- Nein  
 Ja,  die Vollmacht/en liegt/liegen mir vor und wird/werden in der Anlage übermittelt.  
 die Vollmacht liegt mir nicht vor.

Die Kontaktdaten d. Bevollmächtigten sind:

Vorname, Name:	_____
Geburtsdatum:	_____
Anschrift:	_____
Telefon / Handy:	_____
Beziehung zum Betroffenen:	_____

**5. Ist d. Betroffene mit einer Betreuerbestellung einverstanden?**

- Ja  
 Nein  
 D. Betroffene kann sich dazu nicht äußern, weil \_\_\_\_\_

---

**6. Als Betreuer käme in Betracht:**

- Ich selbst
- Ich kann niemanden vorschlagen
- Folgende Person:

Vorname, Name:	_____
Geburtsdatum:	_____
Anschrift:	_____
Telefon / Handy:	_____
Beziehung zum Betroffenen:	_____

**7. Angehörige / Vertrauenspersonen d. Betroffenen sind:**

<b>Eltern:</b>	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon / Handy:	_____	_____
<b>Ehegatte:</b>	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon / Handy:	_____	_____
<b>Kinder:</b>	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon / Handy:	_____	_____
<b>Enkel:</b>	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon / Handy:	_____	_____
<b>Sonstige:</b>	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon / Handy:	_____	_____
Beziehung:	_____	_____

**8. Ist ein sofortiges Tätigwerden der betreuenden Person erforderlich:**

Nein

Ja, weil folgende Angelegenheiten dringend geregelt werden müssen:

---

---

---

**9. Kann d. Betroffene (ggf. in Begleitung) einen Termin im Gerichtsgebäude wahrnehmen?**

Ja

Nein, weil \_\_\_\_\_

---

**10. Weitere Anmerkungen / Anregungen / Vorschläge / Hinweise:**

---

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

Bei Bedarf von der Geschäftsstelle auszufüllen:

Wegen der Dringlichkeit wurde auf richterliche Anordnung ein Attestvordruck zum Ausfüllen durch den behandelnden Arzt ausgehändigt.

Ja

Nein

Coburg, den \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift